

Einzahlung VBTRESORGELD

- Kunde -



Die Vermögensbank.

Hiermit bitte ich gemäß nachstehender Anweisung um Auszahlung von meinem Verrechnungskonto und Einzahlung als VBTRESORGELD:

Bitte mit Unterschrift als E-Mail (kundenbetreuung@v-bank.com) oder Fax (089 740800155) übersenden.

Kunde

Name	Vorname
Verrechnungskontonummer	Betrag in EUR*
* Der Betrag lautet auf mindestens 200.000 EUR oder ein Vielfaches hiervon.	

hiermit bestätige ich, den auf der Rückseite aufgeführten Vertrag über die Verwahrung von Bargeld gelesen zu haben, und erkenne dessen Bestimmungen einschließlich der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der V-BANK und des Preis- und Leistungsverzeichnisses an.

Dies trifft insbesondere auch auf die beiden Hinweise zu,

_ dass der verfügte Betrag nicht länger der Einlagensicherung unterliegt, sondern für diesen ein entsprechender Versicherungsschutz gilt, sowie

_ dass ich auf die Anweisung zu einer physischen Auslieferung an mich selbst oder einen Dritten unwiderruflich verzichtet und zugestimmt habe, Verfügungen nur im Rahmen einer (Wieder-)Einzahlung auf das Verrechnungskonto bei der V-BANK vorzunehmen.

Unterschrift

Ort	Datum	 Unterschrift Kunde
-----	-------	---

Vertrag über die Verwahrung von Bargeld

zwischen

Kunde (siehe vorstehende Angabe bzw. Angabe in Excel-Tabelle)

und

V-BANK AG, Arnulfstraße 58, 80335 München, nachstehend „Bank“ genannt.

Vorbemerkung

- (1) Der Kunde unterhält bei der Bank das oben genannte Konto als Verrechnungskonto für sein Wertpapierdepot. Die Liquidität auf dem Verrechnungskonto soll auf Wunsch des Kunden reduziert werden.
- (2) Die Bank hat dem Kunden angeboten, einen Teil seines Kontoguthabens auf dem o.g. Konto in bar auszuzahlen und gleichzeitig gemäß den Vorschriften dieses Vertrages in echte Verwahrung zu nehmen.
- (3) Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Auszahlungsanweisung

Der Kunde hebt hiermit von seinem o.g. Konto einen Betrag in Höhe von EUR (siehe vorstehende Angabe) (mindestens EUR 200.000 oder ein höherer, durch EUR 200.000 teilbarer Betrag) ab und beauftragt die Bank, ihm diesen Betrag in bar zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Einlieferung in Verwahrung

Der Kunde nimmt den unter § 1 genannten Bargeldbetrag nicht persönlich in Empfang, sondern er verzichtet auf die Aushändigung und gibt diesen Bargeldbetrag („nachstehend auch „Lagergut“) in standardisierten Stückelungen von EUR 200.000 der Bank in Verwahrung, § 688 BGB, gemäß den nachfolgenden Vorschriften. § 700 BGB findet keine Anwendung.

§ 3 Verwahrungsform

- (1) Die Verwahrung des Lagergutes erfolgt in einem oder mehreren Safes / Panzerschränken der Fa. Prosegur Cash Services Germany GmbH, Kokkolastr. 5, 40882 Ratingen (im Folgenden: Prosegur), welche die Bank angemietet hat. Die Fa. Prosegur ist bezüglich der Verwahrung Unterverwahrer und Erfüllungsgehilfe der Bank.
- (2) Die Verwahrung des Lagergutes erfolgt getrennt von Geldern der Bank und getrennt von Geldern anderer Kunden. Zu diesem Zweck werden die anhand gesonderter Nummern identifizierbaren Banknotenbündel zu jeweils EUR 200.000 („Bündelgrößen“) jeweils ausschließlich in branchenüblichen, sicher verschließ- und verplombbaren sowie manipulationssicheren Lagerbehältern, in ordnungsgemäßem, unbeschädigtem und verschlossenem Zustand, die von Prosegur entsprechend geprüft wurden, verwahrt. Die Bank teilt dem Kunden bei Einlieferung die Aufteilung des Lagergutes in Bündelgrößen mit. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Aufteilung der Bündelgrößen. Eine Teilung der Banknotenbündel ist ausgeschlossen.
- (3) Weder Prosegur noch die Bank erwerben Eigentum an dem Lagergut; ein Eigentumserwerb Dritter durch Vermengung mit anderen Geldern ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (4) Die Bank stellt sicher, dass in Bezug für den vollständigen vom Kunden in Verwahrung gegebenen Barbetrag ein branchenüblicher Versicherungsschutz gegen Verlust und Zerstörung besteht. Auf Wunsch erteilt die Bank diesbezüglich weitere Auskünfte.
- (5) Die vom Kunden in Verwahrung gegebenen Gelder unterfallen nicht der staatlichen oder privaten Einlagensicherung.

§ 4 Verbuchung des Lagergutes

Das vom Kunden in Verwahrung gegebene Lagergut wird im Depot des Kunden unter Nutzung einer fiktiven ISIN „VBTRESOR200K“ ausgewiesen. Dieser Ausweis begründet keinen gesonderten Zahlungsanspruch gegen die Bank; dem Kunden steht lediglich der Herausgabeanspruch in Bezug auf das Lagergut gegen die Bank in ihrer Eigenschaft als Verwahrer zu.

§ 5 Verfügungen über die verwahrten Gelder

- (1) Der Kunde weist die Bank aus Sicherheitsgründen unwiderruflich an, weder an ihn noch an Dritte das Lagergut auszuliefern. Verfügungen über das in Verwahrung gegebene Lagergut können nur dadurch erfolgen, dass der Kunde die Bank (bis 17:00 Uhr) anweist, aus dem von ihm in Verwahrung gegebenen Lagergut, unverzüglich, spätestens am folgenden Bankarbeitstag am Verwahrort ganz oder teilweise entsprechend der ihm mitgeteilten Bündelanzahl zu entnehmen und entsprechend eine Einzahlung auf das oben genannte Verrechnungskonto bei der Bank vorzunehmen.
- (2) Das Lagergut kann ferner unter Nutzung eines hierfür von der Bank zur Verfügung gestellten Formulars an Dritte verpfändet werden.

§ 6 Vergütung

Für die Verwahrung des Lagergutes erhebt die Bank vom Kunden eine Gebühr.

Die Höhe dieser Gebühr bemisst sich an dem von der Bundesbank öffentlich auf ihrer Webseite mitgeteilten Zinssatzes für die Einlagefazilität

(<https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/ezb-zinssaetze-607806>)

bzw.

<https://www.v-bank.com/content/download/273/5315/file/200107%20Aktuelle%20Zinss%20ausgew%20A4hler%20Nationalbanken.pdf>

und errechnet sich als der jeweils positive Wert aus dem dort ausgewiesenen Zinssatz p.a. multipliziert mit 0,5 (Gebührensatz) zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Beispiel 1:

Zinssatz für die Einlagefazilität = -0,5%
 Gebührensatz = positiver Wert (Zinssatz für die Einlagefazilität × 0,5) = 0,25%

In diesem Beispielfall beträgt der Gebührensatz 0,25% zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Ist dieser so errechnete Gebührensatz geringer als 0,20% p. a., berechnet die Bank den Mindestgebührensatz von 0,20% p. a. zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Ist das Ergebnis 0,20% p. a. oder größer, gilt im Übrigen der errechnete Gebührensatz.

Beispiel 2:

Zinssatz für die Einlagefazilität = -0,2%
 Gebührensatz = positiver Wert (Zinssatz für die Einlagefazilität × 0,5) = 0,1%
 Mindestgebührensatz = 0,20%

In diesem Beispielfall greift der Mindestgebührensatz von 0,20% zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Bank behält sich vor, die Gebühr künftig im Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank aufzuführen und diese Gebühr über eine Änderung im Preis- und Leistungsverzeichnisses anzupassen.

Die Bank belastet das bei ihr geführte Hauptkonto des Kunden vierteljährlich nachträglich mit einem anteiligen Betrag der Gebühr. Die Bank behält sich vor, das bei ihr geführte Hauptkonto des Kunden abweichend mit dieser Gebühr auch zu dem Zeitpunkt zu belasten, in dem über das gesamte Lagergut verfügt worden ist.

§ 7 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat keine feste Laufzeit; er kann vom Kunden jederzeit und von der Bank mit einer Frist von 8 Wochen zum Kalendermonatsende ordentlich gekündigt werden. Teilkündigungen sind ausgeschlossen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- (2) Das Recht der Bank zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Im Falle der Kündigung der Verwahrung wird die Bank gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages verfahren und den entsprechenden Barbetrag dem Kunden auf dessen Verrechnungskonto bei der Bank gutschreiben.

§ 8 Sonstiges

- (1) Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einschließlich des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mitteilungen und Erklärungen an einen Vertragspartner bedürfen der Textform.
- (3) Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag oder Ansprüche heraus an Dritte zu übertragen, es sei denn, der andere Vertragspartner stimmt der Übertragung zuvor schriftlich zu. Eine Übertragung ohne Zustimmung ist unwirksam.
- (4) Dies ist der vollständige Vertrag zwischen den Vertragspartnern. Er löst sämtliche früheren Absprachen und Übereinkünfte, die den Vertragsgegenstand betreffen, ab. Dieser Vertrag – einschließlich dieser Schriftformklausel – und seine Anhänge können nur schriftlich ergänzt und angepasst werden. Ergänzungen und Anpassungen werden erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Änderungsvereinbarung vorliegt.
- (5) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gilt weder eine verzögerte noch eine nicht ausgeübte Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag als Verzicht auf solche Rechte und Ansprüche. Sofern sich eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anhänge als unwirksam erweist, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird einvernehmlich durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Lücken im Vertrag.
- (6) Es gilt deutsches Recht. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.